

EU-weites offenes Verfahren
Rahmenvereinbarung über Dienstrad-Leasing
für die Beschäftigten des Landkreises Grafschaft Bentheim

TEIL C: Rahmenvereinbarung

Vertragsentwurf (nicht vom Bieter auszufüllen; wird mit dem Zuschlag geschlossen)

Auftraggeber	Landkreis Grafschaft Bentheim, van-Delden-Straße 1-7, 48529 Nordhorn
Vergabestelle	DOMBERTRECHTSANWÄLTE Part mbB Rechtsanwalt Philipp Buslowicz Konrad-Zuse-Ring 12 A 14469 Potsdam vergabe@dombert.de 0331 620 42 70
Vergabenummer	2026.0086
Verfahrensart	Offenes Verfahren (EU-weit) gemäß § 119 Abs. 3 GWB, § 15 VgV
Veröffentlichung	30.09.2026 (Amtsblatt der Europäischen Union / TED)
Stand der Unterlagen	30.09.2026

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
§ 1 Gegenstand	3
§ 2 Vertragsbestandteile und Rangfolge	3
§ 3 Abrufe, Einzel-Leasingverträge, Mengen	4
§ 4 Konditionen	4
§ 5 Ansprechpartner, Zusammenarbeit	5
§ 6 Leistungspflichten, Verbindlichkeit des Konzepts	5
§ 7 Mängel, Leistungsstörungen, Vertragsstrafe	6
§ 8 Versicherung, Pakete, Störfälle, Rückgabe	6
§ 9 Abrechnung und Zahlung	6
§ 10 Online-Portal, Nutzungsrechte	6
§ 11 Datenschutz und Informationssicherheit	7
§ 12 Unterauftragnehmer	7
§ 13 Haftung, Versicherung	7
§ 14 Tariftreue, Mindestlohn, Compliance	7
§ 15 Laufzeit, Verlängerung, Kündigung	8
§ 16 Änderung rechtlicher Rahmenbedingungen	8
§ 17 Optionen und Änderungen (§ 132 GWB)	9
§ 18 Übergang bei Vertragsende	9
§ 19 Schlussbestimmungen	9
Anlagen	10

Rahmenvereinbarung über Dienstrad-Leasing

zwischen

dem **Landkreis Grafschaft Bentheim**, vertreten durch die Landrätin, van-Delden-Straße 1-7, 48529 Nordhorn

– nachfolgend „Auftraggeber“ –

und

[Firma, Rechtsform, Anschrift, Registergericht und -nummer des Auftragnehmers], vertreten durch [...]

– nachfolgend „Auftragnehmer“ –

– gemeinsam „Parteien“ –

Präambel

Der Auftraggeber ermöglicht seinen Beschäftigten auf Grundlage des Tarifvertrags zur Entgeltumwandlung zum Zwecke des Leasings von Fahrrädern im kommunalen öffentlichen Dienst (TV-Fahrradleasing) die Nutzung von Dienstfahrrädern im Wege der Entgeltumwandlung. Der Auftraggeber hat die hierfür erforderlichen Leistungen im Wege eines EU-weiten offenen Verfahrens (Vergabenummer 2026.0086) ausgeschrieben. Der Auftragnehmer hat den Zuschlag erhalten. Ziel der Parteien ist ein für die Beschäftigten attraktives, einfach und anwenderfreundlich abzuwickelndes Dienstrad-Leasing mit geringem Verwaltungsaufwand für den Auftraggeber und mit flexibel wählbaren Service- und Verschleißpaketen.

§ 1 Gegenstand

(1) Gegenstand dieser Rahmenvereinbarung sind die Bedingungen, zu denen der Auftraggeber während ihrer Laufzeit Fahrräder und Pedelecs im Sinne der Leistungsbeschreibung im Wege des Leasings (Teilamortisationsleasing) zur Überlassung an seine teilnahmeberechtigten Beschäftigten (nachfolgend: Mitarbeitende) zur dienstlichen und privaten Nutzung abrufen (Einzel-Leasingverträge), sowie die damit verbundenen Versicherungs-, Service-, Portal-, Abrechnungs-, Störfall-, Rückgabe-, Implementierungs- und Kommunikationsleistungen des Auftragnehmers nach Maßgabe der Leistungsbeschreibung.

(2) Für die Leistungen nach dieser Rahmenvereinbarung erhält der Auftragnehmer vom Auftraggeber ausschließlich die in den Einzel-Leasingverträgen vereinbarten monatlichen Leasingraten einschließlich der Entgelte für Versicherung, Störfallabsicherung, Basis-Inspektionspaket und gewählte Pakete. Weitere Vergütungen, Gebühren, Auslagen oder Kosten schuldet der Auftraggeber nicht.

§ 2 Vertragsbestandteile und Rangfolge

(1) Vertragsbestandteile sind in folgender Rangfolge:

- a) diese Rahmenvereinbarung,
- b) die Antworten des Auftraggebers auf Bieterfragen und seine Klarstellungen im Vergabeverfahren (Anlage 1),
- c) die Leistungsbeschreibung (Teil B der Vergabeunterlagen, Anlage 2),
- d) das Preisblatt des Auftragnehmers (Anlage D11, Anlage 3),
- e) die verbindlichen Prozessangaben (Formblatt D7) und die Paketübersicht (Formblatt D8) des Auftragnehmers (Anlage 4),

- f) das Konzept des Auftragnehmers einschließlich Klickpfad (Anlage 5),
- g) das übrige Angebot des Auftragnehmers einschließlich der Muster seiner Einzel-Leasingvertrags-, Versicherungs- und Paketbedingungen (Anlage 6), soweit sie den vorstehenden Bestandteilen nicht widersprechen,
- h) die Vereinbarung über die Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO (Anlage 7),
- i) soweit einschlägig: Bietergemeinschaftserklärung, Erklärungen zu Unteraufträgen und Eignungsleihe (Anlage 8).

(2) Bei Widersprüchen geht der jeweils vorrangige Bestandteil vor. Gehen Zusagen im Angebot des Auftragnehmers über die Anforderungen der Leistungsbeschreibung hinaus, sind diese Zusagen maßgeblich (Günstigkeitsprinzip zugunsten des Auftraggebers und der Mitarbeitenden).

(3) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden nur insoweit Vertragsbestandteil, als sie dieser Rahmenvereinbarung, der Leistungsbeschreibung und den übrigen in Absatz 1 genannten Vertragsbestandteilen nicht widersprechen; bei Widersprüchen gehen diese vor. Die Bedingungen des Auftragnehmers für die Einzel-Leasingverträge sowie die Versicherungs- und Paketbedingungen gelten nur, soweit sie dieser Rahmenvereinbarung und der Leistungsbeschreibung nicht widersprechen; widersprechende Regelungen sind unwirksam. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass etwaige Vertragspartner (insbesondere refinanzierende Leasinggesellschaft, Versicherer) diese Rangfolge gegen sich gelten lassen.

§ 3 Abrufe, Einzel-Leasingverträge, Mengen

(1) Einzel-Leasingverträge kommen durch die Freigabe der Bestellung einer bzw. eines Mitarbeitenden durch den Auftraggeber im Portal zustande (Abruf). Der Unterzeichnung einer gesonderten Vertragsurkunde bedarf es nicht. Die Einzel-Leasingverträge haben eine feste Laufzeit von 36 Monaten ab Übergabe des Fahrrads und unterliegen den Bedingungen dieser Rahmenvereinbarung.

(2) Eine Mindestabnahmemenge ist nicht vereinbart. Der Auftragnehmer hat keinen Anspruch auf Abrufe. Die **Höchstmenge** beträgt 400 **Einzel-Leasingverträge**. Mit Erreichen der Höchstmenge endet die Befugnis zu weiteren Abrufen, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Ersatzfahrräder im Versicherungsfall, die 1:1 in einen bestehenden Einzel-Leasingvertrag eingesetzt werden, zählen nicht als neuer Abruf.

(3) Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber unaufgefordert, sobald 80 % der Höchstmenge erreicht sind.

(4) Die Einzel-Leasingverträge sind auch nach Beendigung dieser Rahmenvereinbarung bis zum Ablauf ihrer Laufzeit zu den vereinbarten Bedingungen durchzuführen; die hierfür erforderlichen Leistungen (insbesondere Portal, Abrechnung, Service, Störfälle, Rückgabe) bleiben geschuldet.

§ 4 Konditionen

(1) Es gelten die im Preisblatt angebotenen Leasingfaktoren, Versicherungsbeiträge, Entgelte für Störfallabsicherung, Basis-Inspektionspaket und optionale Pakete sowie die Höchstquote für Übernahmeangebote. Die Konditionen eines Einzel-Leasingvertrags bleiben während dessen gesamter Laufzeit unverändert. Der Leasingfaktor gilt einheitlich für alle Einzel-Leasingverträge unabhängig vom Kaufpreis des Leasinggegenstands und vom Fahrradtyp.

(2) Die Leasingfaktoren sind für alle bis zum 31.12.2027 abgerufenen Einzel-Leasingverträge fest.

(3) Jede Partei kann eine Anpassung der Leasingfaktoren mit Wirkung zum 01.01.2028, danach jeweils mit Wirkung zum 01.01. eines Kalenderjahres sowie mit Wirkung zum Beginn eines Verlängerungszeitraums verlangen (Anpassungszeitpunkt). Voraussetzung ist, dass sich der Referenzzinssatz zwischen dem letzten TARGET-Geschäftstag vor Ablauf der Angebotsfrist

(Referenzwert) und dem letzten TARGET-Geschäftstag des dritten Monats vor dem jeweiligen Anpassungszeitpunkt (Vergleichswert) um mehr als 0,25 Prozentpunkte verändert hat. Referenzzinssatz ist die von der Europäischen Zentralbank im ECB Data Portal veröffentlichte Zinsstrukturkurve für Staatsanleihen des Euro-Währungsgebiets mit AAA-Rating, Spot Rate, Laufzeit 3 Jahre (Serienschlüssel YC.B.U2.EUR.4F.G_N_A.SV_C_YM.SR_3Y, abrufbar unter <https://data.ecb.europa.eu>). Stellt die Europäische Zentralbank die Veröffentlichung dieser Datenreihe ein oder ändert sie deren Berechnungsmethode wesentlich, tritt an ihre Stelle die Datenreihe YC.B.U2.EUR.4F.G_N_C.SV_C_YM.SR_3Y (alle Staatsanleihen des Euro-Währungsgebiets); ist auch diese nicht verfügbar, vereinbaren die Parteien einen gleichwertigen, öffentlich und unentgeltlich zugänglichen Referenzzinssatz. Die Leasingfaktoren ändern sich dann um das 0,05-Fache der Veränderung des Referenzzinssatzes (in Prozentpunkten; Beispiel: Anstieg um 1,00 Prozentpunkt → Erhöhung des Leasingfaktors um 0,05 Prozentpunkte). Das Anpassungsverlangen ist spätestens zwei Monate vor dem Anpassungszeitpunkt in Textform unter Beifügung der Berechnung und eines Auszugs der Datenreihe zu stellen. Die Anpassung wirkt ausschließlich für Einzel-Leasingverträge, die nach dem Anpassungszeitpunkt abgerufen werden; bereits bestehende Einzel-Leasingverträge bleiben nach Absatz 1 unverändert. Weitere Preisanpassungen sind ausgeschlossen.

(4) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber und den Mitarbeitenden günstigere Konditionen, die er vergleichbaren öffentlichen Auftraggebern allgemein anbietet, nicht vorenthalten; er ist berechtigt, die Konditionen jederzeit zugunsten des Auftraggebers und der Mitarbeitenden zu senken.

§ 5 Ansprechpartner, Zusammenarbeit

(1) Der Auftragnehmer benennt eine für die Durchführung dieser Rahmenvereinbarung verantwortliche Ansprechperson und eine Vertretung, die die erforderlichen Auskünfte erteilen und Entscheidungen treffen oder kurzfristig herbeiführen können. Ein Wechsel ist dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

(2) Der Auftraggeber benennt eine zentrale Ansprechstelle in der Personalabteilung. Anfragen der Mitarbeitenden beantwortet der Auftragnehmer unmittelbar; die Personalabteilung ist nur einzubinden, soweit Entscheidungen des Auftraggebers erforderlich sind.

(3) Die Parteien führen mindestens einmal jährlich ein Qualitätsgespräch (Ziffer 18 Leistungsbeschreibung).

§ 6 Leistungspflichten, Verbindlichkeit des Konzepts

(1) Der Auftragnehmer erbringt die Leistungen nach dem Stand der Technik, den anerkannten Regeln der Branche und den Anforderungen dieser Rahmenvereinbarung. Er ist verpflichtet, die Prozesse, Funktionen, Pakete und Service-Leistungen so bereitzustellen, wie er sie in seinem Konzept, im Klickpfad und in den Formblättern D7 und D8 zugesagt hat.

(2) Die in Formblatt D7 angegebene Anzahl von Aktivitäten des Auftraggebers und von Prozessschritten der Mitarbeitenden darf während der Laufzeit nicht erhöht werden. Änderungen des Portals, der Prozesse oder der Paketstruktur, die zu einer Verschlechterung gegenüber dem Angebot führen, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers in Textform.

(3) Das Leistungsangebot an die Mitarbeitenden (insbesondere Paketauswahl) darf während der Laufzeit nicht zu deren Nachteil eingeschränkt werden. Ergänzungen und Verbesserungen sind zulässig und dem Auftraggeber vorab anzuzeigen.

(4) Der Auftragnehmer schließt die Implementierung bis zum 28.02.2027 so ab, dass ab dem 01.03.2027 Abrufe möglich sind (Ziffer 17 Leistungsbeschreibung).

§ 7 Mängel, Leistungsstörungen, Vertragsstrafe

(1) Erbringt der Auftragnehmer Leistungen nicht oder nicht vertragsgemäß, hat er auf Aufforderung des Auftraggebers innerhalb angemessener Frist nachzubessern. Die gesetzlichen Rechte bleiben unberührt.

(2) Wird der Termin nach § 6 Abs. 4 aus vom Auftragnehmer zu vertretenden Gründen überschritten, zahlt der Auftragnehmer für jeden Werktag der Überschreitung eine Vertragsstrafe von 250,00 EUR, insgesamt höchstens 10.000,00 EUR. Unterschreitet die Verfügbarkeit des Portals in einem Kalendermonat aus vom Auftragnehmer zu vertretenden Gründen den Wert von 98 %, zahlt er je angefangenem Prozentpunkt der Unterschreitung 250,00 EUR, höchstens 2.500,00 EUR je Monat. Die Vertragsstrafe kann bis zur Schlusszahlung bzw. bis zum Ende der Rahmenvereinbarung geltend gemacht werden; sie wird auf einen Schadensersatzanspruch angerechnet. Die Summe aller Vertragsstrafen ist auf 25.000,00 EUR begrenzt.

§ 8 Versicherung, Pakete, Störfälle, Rückgabe

(1) Der Auftragnehmer stellt die Vollkaskoversicherung, das Basis-Inspektionspaket, die optionalen Pakete und das Störfallmanagement nach den Ziffern 9, 10 und 12 der Leistungsbeschreibung sicher. Er steht dafür ein, dass Versicherer und Werkstätten die zugesagten Leistungen erbringen; er hält den Auftraggeber von Ansprüchen Dritter aus diesem Zusammenhang frei.

(2) In den Störfällen nach Ziffer 12 der Leistungsbeschreibung nimmt der Auftragnehmer das Fahrrad ohne Restforderung gegenüber dem Auftraggeber und den Mitarbeitenden zurück oder ermöglicht auf Wunsch der Mitarbeitenden eine Übernahme bzw. Fortführung. Der Auftraggeber schuldet über die bis zum Störfall fälligen Raten hinaus keine Zahlungen. Wird die Nutzungsüberlassung in einem Störfall mit vorgesehener Rückkehr fortgeführt, kann der Auftragnehmer die für den Ausfallzeitraum anfallenden Entgelte abweichend von Satz 2 zunächst weiter in Rechnung stellen; er erstattet sie nach Maßgabe der Antworten auf Bieterfragen vollständig und tagesgenau, ohne dass dem Auftraggeber oder den Mitarbeitenden endgültig Kosten verbleiben.

(3) Übernahmeangebote am Laufzeitende dürfen die angebotene Höchstquote nicht überschreiten. Ein Anspruch auf Übernahme wird hierdurch nicht begründet. Die Pauschalversteuerung nach § 37b EStG obliegt dem Auftragnehmer (Ziffer 11 Leistungsbeschreibung); er stellt dem Auftraggeber die zur Unterrichtung der Mitarbeitenden erforderlichen Angaben zur Verfügung.

§ 9 Abrechnung und Zahlung

(1) Der Auftragnehmer rechnet monatlich nach Ziffer 7 der Leistungsbeschreibung ab und stellt die Abrechnungsdaten für LOGA bereit. Rechnungen sind elektronisch nach den für den Auftraggeber geltenden Vorschriften zur E-Rechnung einzureichen.

(2) Zahlungen werden innerhalb von 30 Tagen nach Eingang einer prüffähigen Rechnung fällig. Fehlerhafte Abrechnungsdaten sind unverzüglich und kostenfrei zu korrigieren. Nachteile, die dem Auftraggeber oder den Mitarbeitenden durch vom Auftragnehmer zu vertretende fehlerhafte Abrechnungsdaten entstehen, trägt der Auftragnehmer.

(3) Der Auftraggeber ist berechtigt, mit Gegenforderungen aus dieser Rahmenvereinbarung aufzurechnen.

§ 10 Online-Portal, Nutzungsrechte

(1) Der Auftragnehmer stellt das Portal nach Ziffer 16 der Leistungsbeschreibung bis zur Beendigung des letzten Einzel-Leasingvertrags bereit.

(2) Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber und den Mitarbeitenden für die Dauer der Rahmenvereinbarung und der Einzel-Leasingverträge das nicht ausschließliche Recht ein, das Portal, die Dokumente und die Informationsmaterialien bestimmungsgemäß zu nutzen. Informationsmaterialien darf der Auftraggeber intern (z. B. im Intranet) verbreiten.

(3) Der Auftragnehmer garantiert, dass er über die erforderlichen Rechte verfügt, um dem Auftraggeber und den Mitarbeitenden die Nutzung der Leasinggegenstände für die Dauer der Einzel-Leasingverträge zu ermöglichen.

§ 11 Datenschutz und Informationssicherheit

(1) Der Auftragnehmer beachtet alle einschlägigen Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten, insbesondere die DSGVO, das BDSG und das NDSG. Er trifft geeignete technische und organisatorische Maßnahmen nach dem Stand der Technik (Ziffer 16.6 Leistungsbeschreibung).

(2) Soweit der Auftragnehmer personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet (insbesondere Betrieb des Arbeitgeberbereichs, Bereitstellung der Abrechnungsdaten), schließen die Parteien mit Zuschlag die Vereinbarung über die Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO (Anlage 7) ab. Soweit der Auftragnehmer Daten als eigener Verantwortlicher verarbeitet (insbesondere Leasing-, Versicherungs- und Werkstattverhältnis), informiert er die Mitarbeitenden nach Art. 13 und 14 DSGVO. Die Parteien stimmen die Rollenverteilung in der Implementierungsphase ab.

(3) Sicherheitsvorfälle, die Daten des Auftraggebers oder der Mitarbeitenden betreffen, meldet der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich, spätestens binnen 24 Stunden nach Kenntnis.

(4) Der Auftragnehmer verpflichtet die mit der Leistungserbringung befassten Personen auf die Vertraulichkeit. Die Verpflichtung gilt über das Vertragsende hinaus.

§ 12 Unterauftragnehmer

(1) Der Auftragnehmer darf die im Angebot benannten Unterauftragnehmer einsetzen. Der Einsatz weiterer oder der Austausch benannter Unterauftragnehmer bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers in Textform, die nur aus wichtigem Grund, insbesondere bei fehlender Eignung oder Vorliegen von Ausschlussgründen, verweigert werden darf. Für Fachhändler und Werkstätten des Händlernetzes gilt dies nicht.

(2) Der Auftragnehmer haftet für seine Unterauftragnehmer wie für eigenes Verschulden (§ 278 BGB). Er überträgt ihnen die Pflichten aus dieser Rahmenvereinbarung, soweit sie deren Leistungsteil betreffen.

§ 13 Haftung, Versicherung

(1) Die Parteien haften nach den gesetzlichen Vorschriften. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von Ansprüchen Dritter frei, die auf einer Pflichtverletzung des Auftragnehmers oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen.

(2) Der Auftragnehmer unterhält während der Laufzeit eine Betriebs- bzw. Berufshaftpflichtversicherung mit Deckungssummen von mindestens 1.500.000 EUR für Personenschäden und 500.000 EUR für Sach- und Vermögensschäden je Schadensfall und weist dies auf Verlangen nach.

§ 14 Tariftreue, Mindestlohn, Compliance

(1) Der Auftragnehmer hält bei der Ausführung die Pflichten aus dem Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetz (NTVergG) in der jeweils geltenden Fassung, dem Mindestlohngesetz und dem

Arbeitnehmer-Entsendegesetz ein und verpflichtet seine Unterauftragnehmer entsprechend (Formblatt D6).

(2) Der Auftragnehmer bestätigt, dass bei ihm und bei den am Auftrag beteiligten Unternehmen, auf die mehr als 10 % des Auftragswerts entfallen, kein Verbot nach Art. 5k der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 in der jeweils geltenden Fassung besteht, und teilt Änderungen unverzüglich mit.

(3) Der Auftragnehmer gewährt Mitarbeitenden des Auftraggebers keine Vorteile, die geeignet sind, Entscheidungen im Zusammenhang mit dieser Rahmenvereinbarung zu beeinflussen. Werbliche Ansprache der Mitarbeitenden für Produkte außerhalb des Dienstrad-Leasings über die vom Auftraggeber bereitgestellten Kanäle bedarf der Zustimmung des Auftraggebers.

§ 15 Laufzeit, Verlängerung, Kündigung

(1) Die Rahmenvereinbarung tritt mit Zuschlag in Kraft und endet am **31.12.2028** (Grundlaufzeit), ohne dass es einer Kündigung bedarf.

(2) Der Auftraggeber ist berechtigt, die Laufzeit durch einseitige Erklärung in Textform zweimal zu verlängern, und zwar erstmals um zwölf Monate bis zum 31.12.2029 und ein zweites Mal bis zum 17.12.2030. Die Erklärung muss dem Auftragnehmer spätestens drei Monate vor Ablauf der jeweiligen Laufzeit zugehen. Die Gesamtlaufzeit beträgt höchstens vier Jahre ab Zuschlag; die Rahmenvereinbarung endet spätestens am 17.12.2030.

(3) Eine ordentliche Kündigung ist ausgeschlossen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt für den Auftraggeber insbesondere vor, wenn

- der Auftragnehmer trotz Abmahnung und Fristsetzung wesentliche Pflichten nicht oder nicht vertragsgemäß erfüllt, insbesondere die im Konzept und in Formblatt D7 zugesagten Leistungen wiederholt nicht einhält,
- die Voraussetzungen des § 133 Abs. 1 GWB vorliegen,
- über das Vermögen des Auftragnehmers ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet wird oder die für die Leistung erforderliche Erlaubnis (KWG, GewO) entfällt,
- nachträglich ein Ausschlussgrund nach §§ 123, 124 GWB oder ein Verbot nach Art. 5k VO (EU) Nr. 833/2014 eintritt,
- das Dienstrad-Leasing im Wege der Entgeltumwandlung aus rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Wegfalls oder Änderung des TV-Fahrradleasing oder der steuerlichen Rahmenbedingungen, nicht mehr sinnvoll fortgeführt werden kann (§ 16).

(4) Im Fall einer vom Auftragnehmer zu vertretenden außerordentlichen Kündigung kann der Auftraggeber Ersatz des ihm entstandenen Schadens verlangen. Kündigungen bedürfen der Schriftform.

(5) Die Beendigung der Rahmenvereinbarung lässt die bestehenden Einzel-Leasingverträge unberührt (§ 3 Abs. 4). Dies gilt auch im Fall der außerordentlichen Kündigung, es sei denn, die Parteien vereinbaren eine Übertragung auf einen Dritten zu für den Auftraggeber und die Mitarbeitenden nicht nachteiligen Bedingungen.

§ 16 Änderung rechtlicher Rahmenbedingungen

(1) Ändern sich die tarifvertraglichen, steuer- oder sozialversicherungsrechtlichen Rahmenbedingungen, informiert der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich und schlägt eine rechtskonforme Anpassung des Modells vor. Die Anpassung erfolgt erst nach Freigabe durch den Auftraggeber und ohne Mehrkosten für den Auftraggeber.

(2) Wird der TV-Fahrradleasing gekündigt oder ersatzlos aufgehoben oder entfällt die steuerliche Förderung in einer Weise, die das Modell für die Mitarbeitenden wirtschaftlich unattraktiv macht, kann der Auftraggeber die Rahmenvereinbarung mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende kündigen. Bestehende Einzel-Leasingverträge werden zu den vereinbarten Bedingungen fortgeführt, soweit rechtlich zulässig; andernfalls vereinbaren die Parteien eine für den Auftraggeber und die Mitarbeitenden kostenneutrale Abwicklung.

§ 17 Optionen und Änderungen (§ 132 GWB)

(1) Der Auftraggeber ist berechtigt, während der Laufzeit den Kreis der Teilnahmeberechtigten auf weitere Personengruppen (insbesondere Beamtinnen und Beamte) zu erweitern, sobald dies rechtlich zulässig ist. Der Auftragnehmer erbringt die Leistungen dann zu den Bedingungen dieser Rahmenvereinbarung; notwendige Anpassungen der Dokumente (z. B. Überlassungsvertrag) nimmt er kostenfrei vor. Die Höchstmenge nach § 3 Abs. 2 bleibt unberührt.

(2) Der Auftraggeber kann die Parameter nach Ziffer 16.3 der Leistungsbeschreibung (Preisgrenzen, Fahrradtypen, zugelassene Pakete) jederzeit ändern.

(3) Sonstige Änderungen bedürfen einer Vereinbarung in Textform und sind nur im Rahmen des § 132 GWB zulässig.

§ 18 Übergang bei Vertragsende

Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber bei einem Übergang auf einen Nachfolgeanbieter angemessen und kostenfrei, insbesondere durch Bereitstellung der für die Fortführung der Entgeltabrechnung und die Information der Mitarbeitenden erforderlichen Daten in maschinenlesbarer Form (Ziffer 16.7 Leistungsbeschreibung). Die Abwicklung der laufenden Einzel-Leasingverträge bleibt beim Auftragnehmer.

§ 19 Schlussbestimmungen

(1) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieser Rahmenvereinbarung bedürfen der Textform, soweit nicht ausdrücklich Schriftform vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Formerfordernisses.

(2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Ausschließlicher Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, Nordhorn.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich eine Lücke zeigen, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt eine wirksame Regelung, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt; Entsprechendes gilt für Lücken.

(4) Abtretungen von Forderungen des Auftragnehmers an refinanzierende Institute sind zulässig; § 354a HGB bleibt unberührt. Der Auftragnehmer bleibt Ansprechpartner des Auftraggebers und der Mitarbeitenden.

Die Parteien zeichnen diese Rahmenvereinbarung zu Dokumentationszwecken gegen; der Vertrag kommt bereits mit der Zuschlagserteilung zustande.

Nordhorn, den _____, den _____

Landkreis Grafschaft Bentheim

Auftragnehmer

Die Landrätin

(Name, Funktion der unterzeichnenden Person)

Anlagen

Anlage	Bezeichnung
1	Antworten auf Bieterfragen und Klarstellungen im Vergabeverfahren
2	Leistungsbeschreibung (Teil B der Vergabeunterlagen)
3	Preisblatt des Auftragnehmers (Anlage D11)
4	Verbindliche Prozessangaben (Formblatt D7) und Paketübersicht (Formblatt D8)
5	Konzept des Auftragnehmers einschließlich Klickpfad
6	Übriges Angebot des Auftragnehmers einschließlich Muster Einzel-Leasingvertrag, Versicherungs- und Paketbedingungen
7	Vereinbarung über die Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO
8	Soweit einschlägig: Bietergemeinschaftserklärung, Erklärungen zu Unteraufträgen und Eignungsleihe